

# Public Viewing zur Fußball-WM 2016

2016-05-30

## 1. UEFA Lizenz

Die TV-Übertragungsrechte für die EM 2016 liegen bei der UEFA.

Der Begriff "Öffentliche Übertragung" bezieht sich auf das Zeigen von Fußballspielen außerhalb des häuslichen Bereichs, etwa durch einen Fußballverein, eine Schule, eine Stadt oder eine Event-Agentur. Solche öffentlichen Übertragungen benötigen eine spezifische Lizenz durch den Veranstalter des betreffenden Fußballspieles.

Im Fall der EURO 2016 ist das die UEFA.

Wichtig, und für die meisten Jugendzentren wohl zutreffend ist diese Regelung:

### ***Kleine Veranstaltungen***

Obwohl sie als öffentliche Übertragungen gelten, wird die UEFA keine Lizenz für nichtkommerzielle Veranstaltungen verlangen, an denen bis zu 300 Menschen teilnehmen, es sei denn, diese Veranstaltungen werden gesponsert oder es wird Eintrittsgeld erhoben. Somit wird sowohl für den Veranstalter als auch für die UEFA unnötige Papierarbeit vermieden. Die Organisatoren von Kleinen Veranstaltungen müssen allerdings sicherstellen, dass sie die allgemeinen Bedingungen der UEFA für öffentliche Übertragungen einhalten und alle notwendigen örtlichen Genehmigungen einholen.

Die Organisatoren dürfen nicht:

- die Logos/Marken der UEFA oder der UEFA EURO 2016 verwenden;
- ihre eigene Veranstaltung als offizielle Veranstaltung der UEFA EURO 2016 ausgeben;
- das TV-Signal verändern oder modifizieren, etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden.

### ***Lizenzgebühren an die UEFA***

fallen dagegen bei öffentlichen Übertragungen an, die kommerziellen Charakter besitzen.

Es handelt sich um Veranstaltungen, die

- direkten Gewinn durch den Verkauf von Produkten, Gütern und Dienstleistungen (auch Essen und Getränke) erzielen, oder
- dritten Parteien Werbemöglichkeiten einräumen, unabhängig davon, ob dies kostenlos oder kostenpflichtig geschieht, oder
- Eintrittsgelder erheben.

Weitere Details unter <http://de.uefa.com/uefaeuro/about-euro/public-screening/>

## 2. GEMA, GVL und VG-Wort

Da bei den Fußballübertragungen der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Die Anmeldung der Nutzung und Nutzungszeit der Rechte von GVL und VG-Wort erfolgt über die GEMA, die hier das Inkassorecht ausübt.

Die einfache Lösung zuerst: der **GEMA Tarif „WR-OKJE“**

Mitglieder der BAG-OKJE

- die für ihre Einrichtung den GEMA-Rahmenvertrag abgeschlossen und dort auch die Nutzung eines TV Gerätes angegeben haben,
- und die die Spiele nur im vorhandenen TV (nicht größer als 42 Zoll) ansehen wollen

müssen keine zusätzlichen GEMA Gebühren zahlen.

Ebenso nicht betroffen ist, wer einen dauerhaften Lizenzvertrag für die TV-Rechte mit der GEMA abgeschlossen hat und die Wiedergabe auf den vertraglich beschriebenen Umfang (s.o.) beschränkt.

**Eine Anmeldung bei der GEMA ist notwendig wenn:**

- ein GEMA-Rahmenvertrag (WR-OKJE) abgeschlossen wurde, dieser aber nicht die Nutzung eines Fernsehgerätes in der Einrichtung beinhaltet,
- ein GEMA-Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, aber für die Zeit der WM zusätzliche TV Geräte in der Einrichtung aufgestellt werden
- die Spiele auf einem Bildschirm oder einer Großleinwand (größer als 42 Zoll) gezeigt werden
- die Spiele außerhalb der Einrichtung gezeigt werden
- in Verbindung mit einer „EM-Party“ mit besonderem Veranstaltungscharakter gezeigt werden. (Nicht als Teil des Normal-Programms des Jugendhauses z.B. mit Zugang für alle Altersgruppen)

Auch hier noch eine gute Nachricht: Inhaber des GEMA Rahmenvertrages bekommen bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung einen Nachlass von 20%.

Wenn eine Einrichtung noch keine TV Lizenz der GEMA besitzt und diese nur zum WM-Schauen benötigt, weil sonst kein Fernseher im Jugendzentrum steht, für den bietet die GEMA für die Laufzeit der WM-Spiele einen entsprechenden Tarif an:

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarif-fs-em-2016/#c1562>

Don't panic! Der späteste Termin zur GEMA-Anmeldung ist drei Tage vor der Veranstaltung!!!!

**Bitte beachten**

Besonders bei den Public-Viewings außerhalb der Einrichtung können schnell sehr hohe GEMA Gebühren entstehen, wenn zum Beispiel im Freien der Tarif für Straßenfeste (GEMA Vergütungssatz U-ST) zur Anwendung kommt, bei dem die Gesamtveranstaltungsfläche für die Ermittlung der zu zahlenden Lizenzvergütung zu Grunde gelegt wird. Daher empfehlen wir diese Lösung aus Kostengründen nicht.